

Antrag mit der Verfassungsurkunde selbst vereinbar sei oder nicht.

Abg. v. Thielau: Wenn der geehrte Abgeordnete Meßler aussprach, er wolle voraussetzen, daß mein Antrag aus laudern Ansichten herrühre, so glaube ich, daß er es voraussetzen muß und nicht bloß wollen kann. Es hat jeder Abgeordnete vorauszusetzen, daß ein anderer Abgeordneter aus laudern Beweggründen spricht. Wenn der Abgeordnete Vosß bemerkte, daß mein Antrag auf Abschneidung des von ihm erbetenen Wortes gerichtet, so muß ich bemerken, daß ich schon früher um das Wort gebeten habe, ehe noch der Abgeordnete Vosß sprach, und dann muß ich die Frage stellen, wenn denn ein solcher Antrag gestellt werden sollte, ohne daß Jemand diesen Antrag auf sich beziehen könnte, da jeden Tag Bevortwortungen stattfinden. Ich habe erklärt, daß ich bei dem Antrage auf eine Persönlichkeit nicht Rücksicht genommen habe, also hat der Abgeordnete genügenden Grund, anzunehmen, daß dem so sei. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß der Herr Präsident selbst versucht hat, durch einzelne Andeutungen diese Bevortwortungen möglichst zu beseitigen; aber es steht nicht in seiner Macht, sie zu beseitigen; denn es steht ihm nicht frei, zu sagen, wie lange eine Bevortwortung dauern soll, und sie kann eine Viertelstunde, aber auch eine halbe Stunde dauern. Wenn ein geehrter Redner meinem Antrage entgegengehalten hat, es könnte nicht sogleich Beschluß darüber gefaßt werden, so muß ich bemerken, daß auf seinen Antrag hier über die Trennung der Verwaltungsjustiz von der reinen Justiz sogleich Beschluß gefaßt worden ist, also ein viel wichtigerer Beschluß, als der hier vorliegende. Was die Frage betrifft, ob die Verfassungsurkunde in Frage komme, so muß ich das vollständig leugnen. Zuvörderst muß ich bemerken, daß die Verfassungsurkunde von ganz etwas Anderm ausgegangen ist, als hier in Frage ist. Es ist gewöhnlicher Gebrauch in andern Kammern, daß man die Petitionen vorträgt und die Kammer fragt, ob man sie an die Deputation verweisen wolle, oder nicht. Es geschieht dies nicht, und zwar in Folge §. 118 der Landtagsordnung; in diesem ist aber lediglich von Beschwerden die Rede, und nicht von Petitionen, daher finden Sie in der ganzen Landtagsordnung von Petitionen nicht eine Sylbe. Es handelt §. 118 nur von Beschwerden. Diese werden sofort an die Deputation abgegeben, während für Petitionen gar keine Bestimmung vorhanden ist. Nun scheint mir allerdings, daß die Bevortwortung sowohl schriftlich, als mündlich sein kann, wie sie geschehen mag, und eben so kann sie in dem Augenblicke geschehen, wo die Petition übergeben wird, als in dem Augenblicke, wo sie von der Deputation durch einen Bericht an die Kammer gelangt. Ich muß die Herren Abgeordneten fragen, ob sie glauben können, daß die Bevortwortung irgend einen Nutzen haben könne. Denken Sie sich die vielen Petitionen, die vor sieben Monaten eingegangen sind. Ich will aber nur drei Monate zurückrechnen und frage: ob die Abgeordneten die Reden im Kopfe behalten haben, die von dem einen und andern Abgeordneten zur Bevortwortung gehalten worden sind? Ich glaube, nein. Also diese Gründe werden wir noch einmal hören, wenn eine solche Petition mittelst Berichts aus der Deputation an die Kammer

gelangt, und dann wird es möglich sein, die Bevortwortung kräftiger eintreten zu lassen, als jetzt. Ich werde nie dazu beitragen, den Unterthanen das Recht abzuschneiden, hier ihre Beschwerden bevortwortet zu sehen, aber nicht auf Kosten der Dauer des Landtags. Daß Letzteres der Fall ist, darüber sind die meisten Abgeordneten mit mir einverstanden. Ich kann auch nicht glauben, daß diese Bevortwortung das einzige Band sei, was uns mit den Wählern verbinde, und daß es die einzige Antwort sei, die ihnen zukomme. Im Gegentheile, ich glaube, daß die Bevortwortung gar keine Antwort ist; denn es wird den Beschwerdeführern von der Kammer dadurch keine Antwort gegeben, sondern diese erhalten sie erst, wenn die Berichte aus der vierten Deputation kommen, die Kammer darauf Beschluß gefaßt hat, und ich werde erwarten, ob wir bald Berichte aus der vierten Deputation erhalten werden. Dann ist es an der Zeit, über dieselben zu sprechen. Ich kann mich also mit einer Modification meines Antrags nicht einverstanden erklären, und ich glaube, daß die geehrte Kammer beschließen könne, es solle keine Bevortwortung eintreten. Will sie nicht, so hat die Sache ihren Gang; meine Absicht ist aber keine andere, als die Verlängerung des Landtags zu verhindern.

Abg. Georgi (aus Mylau): So hoch mir das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen in der Kammer steht, so steht mir das Recht der Gesamtheit der Kammer nicht minder hoch, und wenn der Einzelne nach der Verfassungsurkunde jedenfalls das Recht der Bevortwortung hat, so möchte ich der Kammer in ihrer Gesamtheit doch das Recht nicht nehmen lassen, zu bestimmen, in welcher Weise, in welcher Ausdehnung und in welcher Zeit davon Gebrauch gemacht werden soll. Ich glaube, es würde außerdem das Recht der Gesamtheit der Kammer zu sehr beschränkt. Das Recht der Bevortwortung soll übrigens nicht abgeschnitten, sondern nur auf die Zeit verwiesen werden, wo practische Resultate sich daran knüpfen können. Also kann am allerwenigsten von einer Beschränkung der Redefreiheit gesprochen werden, sondern es ist nur zu wünschen, daß diese Redefreiheit zu practischen Resultaten für das Land benutzt werde. Die jetzt aufgelöste badische Kammer hatte einen ähnlichen Beschluß gefaßt, und dieser Kammer wird man doch gewiß nicht den Vorwurf machen können, sie habe die Redefreiheit beschränken wollen.

Abg. Heuberger: Bereits ist von Seiten des Abgeordneten D. Schaffrath darauf hingewiesen worden, daß die Bevortwortung der Petitionen ein verfassungsmäßiges Recht sei. Was auch irgend von dem Ministertische aus oder sonst dagegen angeführt worden ist, kann ich nicht für schlagend anerkennen, und muß das Bevortwortungsrecht als ein in der Verfassungsurkunde völlig begründetes anerkennen. Wäre das aber auch nicht der Fall, so würde ich doch um keinen Preis für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau stimmen, weil mir das Recht der Redefreiheit zu hoch steht, als daß ich dasselbe im mindesten sollte schmälern lassen. Ich werde also gegen den Antrag des Abgeordneten v. Thielau stimmen, und zwar aus dreierlei Gründen, nämlich 1) können Petitionen vorkommen, deren Bevortwortung nothwendig, ja von höchster Wichtigkeit ist, und das ist der Hauptgrund; 2) lernen auch, wie schon angeführt worden ist, die Pe-